



## Newsletter – Arbeits-, Pflege- und Wirtschaftsrecht 07/2012

„Man muss die Welt nicht verstehen. Man muss sich darin zurechtfinden.“ Mit diesen Worten des Physikers *Albert Einstein* wünschen wir Ihnen einen schönen Sommer, der hoffentlich noch kommt...

### Arbeitsrecht:



Das Bundesarbeitsgericht hat am 21.06.2012 (Az. 2 AZR 153/11) entschieden, dass eine heimliche Videoüberwachung auch in öffentlich zugänglichen Räumen zulässig sein kann. Der Fall spielt in einem Supermarkt, in dem ein Einzelhandelsunternehmen **heimlich Videoaufnahmen** machte, um die Mitarbeiter zu kontrollieren. In einem Kündigungsschutzprozess gegen eine Arbeitnehmerin, die zwei Schachteln Zigaretten gestohlen hatte, war streitig, ob die Richter das belastende Videomaterial auch verwerten durften.

Bei einer Videoüberwachung müssen Arbeitgeber beachten, dass der Verwertung der heimlichen Videoaufnahmen das informationelle Selbstbestimmungsrecht des Arbeitnehmers entgegenstehen kann. Das Interesse des Arbeitgebers an einer Verwertung des Videomaterials hat nur dann Vorrang vor diesem Arbeitnehmerrecht, wenn die Art der Informationsbeschaffung trotz der mit ihr verbundenen Persönlichkeitsbeeinträchtigung als schutzbedürftig zu qualifizieren ist. Dies ist bei einer heimlichen Videoüberwachung nur dann der Fall, wenn der konkrete Verdacht einer strafbaren Handlung oder einer anderen schweren Verfehlung zulasten des Arbeitgebers bestand, es keine Möglichkeit zur Aufklärung durch weniger einschneidende Maßnahmen (mehr) gab und die Videoüberwachung insgesamt nicht unverhältnismäßig war.

Sofern der Arbeitgeber diese Voraussetzungen beachtet, steht der heimlichen Videoüberwachung auch das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) nicht im Wege. Diesbezüglich regelt § 6b Absatz 2 BDSG nur, dass bei Videoaufzeichnungen in öffentlich zugänglichen Räumen der Umstand der Beobachtung und die verantwortliche Stelle erkennbar zu machen sind. Bei einem Verstoß werden aber nicht automatisch alle Videoüberwachungsmaßnahme unzulässig.

### Wirtschaftsrecht:



Die sogenannten P-Konten (Pfändungssichere Konten) erregen große Aufmerksamkeit im Wirtschaftsleben. Hierzu hat das Schleswig-Holsteinische OLG entschieden, dass Banken in ihren allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) keine Zusatzgebühren für die Umwandlung eines allgemeinen Girokontos in ein **Pfändungsschutzkonto** erheben dürfen (Urteil vom 26.06.2012, Az. 2 U 10/11). Schließlich erfüllen die Banken mit dem Führen eines Pfändungsschutzkontos ihre gesetzliche Pflicht, nach der der Kunde jederzeit verlangen kann, dass das Kreditinstitut sein Girokonto als Pfändungsschutzkonto führt. Entsprechende Klauseln in den AGB von Banken seien unwirksam, weil sie den Kunden entgegen den Geboten von Treu und Glauben unangemessen benachteiligen.

### Pflegerecht:



Dr. Ulbrich & Kaminski Rechtsanwälte haben am 05.06.2012 einen interessanten Beschluss des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen (Az. L 10 P 118/11 B ER) erstritten. Das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen (LSG NRW) hat den Landesverbänden der Pflegekassen untersagt, einen **Transparenzbericht** eines ambulanten Pflegedienstes aus dem Rheinland zu veröffentlichen, da insbesondere die Prüffrage 27 des Transparenzberichts ohne erkennbaren Grund von den Vorgaben der Pflegetransparenzvereinbarung (PTVA) abwich. Ferner konnte der ambulante Pflegedienst dem Medizinischen Dienst der Krankenkassen (MDK) diverse Schreib- und Übertragungsfehler nachweisen. Ferner monierten die Richter die langen Prüfungsintervalle des MDK.

Nach den Richtern konnte der ambulante Pflegedienst zu Recht die Unterlassung der Veröffentlichung des Transparenzberichtes verlangen. Das LSG NRW hat dies damit begründet, dass zwar grundsätzlich die Rechtsgrundlage § 115 Absatz 1 a



SGB XI verfassungskonform ist. Allerdings ist die Veröffentlichung eines Transparenzberichtes nur in dem von § 115 Absatz 1 a SGB XI in Verbindung mit der PTVA vorgegebenen Rahmen zulässig. Überschreitet die Veröffentlichung diese Vorgaben oder ist sie inhaltlich offensichtlich fehlerhaft, ist die im Hinblick auf mögliche Eingriffe in die durch Artikel 12 Absatz 1 Grundgesetz geschützte Berufsausübungsfreiheit unzulässig. Das LSG NRW hat die Veröffentlichung von Transparenzberichten bereits dann als rechtswidrig angesehen, wenn die Bewertung den Boden der Neutralität, der Objektivität und der Sachkunde verlässt, insbesondere bei offensichtlichen oder gar bewussten Fehlurteilen. Voraussetzung für die Veröffentlichung von Transparenzberichten in Nordrhein-Westfalen ist damit, dass die auf Grundlage der PTVA gefundenen Ergebnisse und die an die Pflegeeinrichtung vergebenen Noten nachvollziehbar und - wenigstens annähernd - auch richtig und repräsentativ sind.

Die Veröffentlichung des angegriffenen Transparenzberichts war insbesondere rechtswidrig, da sie von den Vorgaben der PTVA dahingehend abwich, dass der Begriff „Bedarf“ in der Prüffrage 27 ohne nachvollziehbaren Grund durch den Begriff der „Maßnahme“ ersetzt worden ist. Das LSG NRW misst der Prüffrage 27 durch den Austausch dieser Wörter eine andere Bedeutung zu, da der Begriff „behandlungspflegerischer Bedarf“ weiter gefasst ist als der Begriff „behandlungspflegerischer Maßnahme“.

Ferner konnte der ambulante Pflegedienst diverse Unstimmigkeiten und Ungeheimheiten aufdecken, die der MDK verschuldete. Die Prüfer vertauschten mehrere Pflegebedürftige, was anhand von Schreibfehlern und Übertragungsfehlern deutlich wurde.

Ebenfalls rügten die Richter, dass die Landesverbände der Pflegekassen mit Blick auf die Dauer des Verfahrens die Regelprüfung ohne erkennbaren Grund ausgesetzt hatten. Da es sich bei den Transparenzberichten um eine „Momentaufnahme“ handelt, fehlte es an der realitätsnahen Abbildung der aktuellen Qualitätsstandards.

Ferner erkannten die Richter auch die notwendige Eilbedürftigkeit. Auf Grund der gravierenden Rechtsfehler verminderten sich die Anforderungen an den Anordnungsgrund.

Der zuständige Rechtsanwalt Ralf Kaminski sieht in der Entscheidung viel Positives für ambulante Pflegedienste, da mittlerweile das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen die Grenzen der zulässigen Veröffentlichung von Transparenzberichten für alle Akteure in der Pflegebranche nachvollziehbar und praxisnah aufzeigt.



## Medien-, Urheber- & Wettbewerbsrecht:



Kulturfreunde können aufatmen. Theatertruppe schlägt Getränkekonzern, zumindest vor Gericht. Das Theaterensemble „The Royal Shakespeare Company“ hat die Nichtigerklärung der zugunsten eines anderen Unternehmens für Getränke eingetragenen Gemeinschaftsmarke „**Royal Shakespeare**“ vor dem Gericht der Europäischen Union EuG erwirkt (Urteile vom 06.07.2011, Az. T-60/10). Das Gericht stellte fest, dass ein hohes Risiko dafür besteht, dass durch die Verwendung dieser Marke die Wertschätzung der älteren Gemeinschaftsmarke „RSC-Royal Shakespeare Company“ in unlauterer Weise ausgenutzt wird.

## Über uns:



Dr. Ulbrich & Kaminski Rechtsanwälte ist eine bundesweit tätige Rechtsanwaltskanzlei. Unser Schwerpunkt ist das Wirtschaftsrecht. Wir beraten und vertreten Unternehmen und Einzelpersonen vor Behörden und Gerichten insbesondere im Arbeitsrecht, Pfleregerecht, Handels- und Gesellschaftsrecht, M&A-Geschäft sowie im Gewerblichen Rechtsschutz.

Wir verstehen uns als Berater von Unternehmen und haben über die grundlegende Rechtsberatung hinaus stets die optimale wirtschaftliche Lösung für unsere Mandanten im Blick. Dr. Ulbrich & Kaminski Rechtsanwälte arbeitet mit Steuer-, Unternehmensberatern und Notaren zusammen. So werden wir den Erfordernissen von komplexen Mandaten gerecht.

Bochum ist unser Standort. Hier besteht eine gute verkehrstechnische Anbindung zu den Mandanten. Außerdem befindet sich Bochum „in der Mitte der Met-



ropole Ruhr“, dem führenden und aufregendsten Wirtschaftsstandort Deutschlands.

Neben der Rechts- und Unternehmensberatung bieten wir regelmäßig Seminarveranstaltungen für Unternehmen und Fachverbände zu ausgewählten Themen an.

**Rückfragen? Beantworten wir gerne persönlich.**

Dr. Ulbrich & Kaminski Rechtsanwälte  
Hellweg 2  
44787 Bochum

Telefon +49 (0)234 579 521-0  
Telefax +49 (0)234 579 521-21

E-Mail: [kontakt@ulbrich-kaminski.de](mailto:kontakt@ulbrich-kaminski.de)

[www.ulbrich-kaminski.de](http://www.ulbrich-kaminski.de)